

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RT200091-O/U

Mitwirkend: Oberrichter Dr. M. Kriech, Vorsitzender, Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider und Oberrichterin Dr. S. Janssen sowie Gerichtsschreiber lic. iur. M. Hochuli

## **Beschluss vom 22. Oktober 2020**

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_ GmbH,**

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch X. \_\_\_\_\_

gegen

**Staat Zürich und Gemeinde Männedorf und Römisch-Katholische und Reformierte Kirchgemeinde,**

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Steueramt Männedorf

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 1. Juli 2020 (EB200120-G)**

### **Erwägungen:**

1.1. Mit Urteil vom 1. Juli 2020 erteilte die Vorinstanz den Gesuchstellern und Beschwerdegegnern (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Pfannenstiel (Zahlungsbefehl vom 24. April 2020) gestützt auf den Einschätzungsentscheid des Steueramts des Kantons Zürich vom 7. November 2018 und den Einspracheentscheid des Steueramts des Kantons Zürich vom 1. April 2019 betreffend Staats- und Gemeindesteuern 2016 sowie die entsprechende Schlussrechnung vom 18. April 2019 definitive Rechtsöffnung für Fr. 4'885.20 nebst Zins zu 4.5% seit dem 24. April 2020, Fr. 266.80 Zinsbelastung bis am 23. April 2020 sowie die Betreibungs- und Prozesskosten (Urk. 12 S. 6 = Urk. 15).

1.2. Gegen diesen Entscheid erhob die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) mit Schreiben vom 20. Juni 2020 (Datum Poststempel: 20. Juli 2020) rechtzeitig (vgl. Urk. 13/1) Beschwerde und stellte folgenden Anträge (Urk. 14 S. 1):

- "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Meilen (EB200120-G) vom 1. Juli sei aufzuheben.
2. Es seien die im erstinstanzlichen Verfahren gestellten Anträge der Gesuchsgegnerin gutzuheissen und das Rechtsöffnungsverfahren sei abzuweisen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchstellers."

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-13). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Es gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15), d.h. die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen oder enthält er eine Haupt- und eine Eventualbegründung, muss sich die beschwerdeführende Partei

in der Beschwerdeschrift mit allen Begründungen auseinandersetzen (vgl. BGer 4A\_133/2017 vom 20. Juni 2017, E. 2.2 m.w.H.). Was nicht in dieser Weise gerügt wird, hat Bestand. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

3. Die Vorinstanz erwog, ein Rechtsöffnungsentscheid erwachse in der laufenden Betreuung in materielle Rechtskraft, weswegen ein abgewiesenes Begehren nicht erneuert werden könne. In einer neuen Betreuung habe der alte Rechtsöffnungsentscheid hingegen keine materielle Rechtskraft (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 84 N 80 f.). Es sei den Gesuchstellern daher unbenommen gewesen, trotz des abweisenden Urteils vom 21. April 2020 im Rechtsöffnungsverfahren mit der Geschäfts-Nr. EB200084-G nach Einleitung einer neuen Betreuung erneut Rechtsöffnung für die nämliche Steuerforderung zu begehren. Die Gesuchsteller verlangten definitive Rechtsöffnung gestützt auf einen Einschätzungsentscheid bezüglich Staats- und Gemeindesteuern 2016 vom 7. November 2018 (Urk. 3/2), einen Einspracheentscheid vom 1. April 2016 (recte: 2019; Urk. 3/1) und die Schlussrechnung vom 18. April 2019 (Urk. 3/8). Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 27. Januar 2020 (Urk. 3/3) sei der Einspracheentscheid unangefochten geblieben. Bei den genannten Dokumenten handle es sich somit um rechtskräftige und vollstreckbare Verfügungen einer schweizerischen Verwaltungsbehörde. Die Gesuchsteller verfügten damit über gültige definitive Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG gegenüber der Gesuchsgegnerin für die in Betreuung gesetzte Forderung (Urk. 15 S. 2 f.).

Weiter erwog die Vorinstanz, eine Stellungnahme der Gesuchsgegnerin sei unterblieben, da sie ihre mangelhaft unterzeichnete Eingabe vom 26. März 2020 trotz entsprechender Aufforderung nicht rechtsgenügend unterzeichnet eingereicht habe, so dass diese als nicht erfolgt gelte. Soweit sie im vorangegangenen Rechtsöffnungsverfahren vorgebracht habe, die Veranlagungsverfügung und die Steuerrechnung 2016 seien mit einem offensichtlichen Fehler behaftet, indem die Steuerbehörde fälschlicherweise von einem Reingewinn von Fr. 30'000.– anstatt von Fr. 24'300.– ausgegangen sei, kritisiere sie die materielle Begründetheit des

definitiven Rechtsöffnungstitels. Eine inhaltliche Überprüfung desselben sei dem Rechtsöffnungsgericht indessen – mit Ausnahme von nichtigen Verfügungen – verwehrt, eine solche wäre von der Gesuchsgegnerin im Rahmen eines Rekurses zu verlangen gewesen. Das der Sache zugrundeliegende steuerrechtliche Verfahren weise jedenfalls keine Mängel auf, welche eine Nichtigkeit der Rechtsöffnungstitel begründen könnten. Selbst wenn also die Stellungnahme der Gesuchsgegnerin aus dem Verfahren EB200084-G zu beachten gewesen wäre, hätte diese keine stichhaltigen Einwendungen i.S.v. Art. 81 Abs. 1 SchKG vorgebracht. Ebenso wenig sei ein von Amtes wegen zu beachtender Nichtigkeitsgrund auszumachen. Den Gesuchstellern sei daher antragsgemäss definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 15 S. 4 f.).

4.1. Die Gesuchsgegnerin rügt, entgegen den Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid habe sie sehr wohl innert Frist die eingeforderten Unterlagen eingereicht. Dies sei durch eine Quittung der Post sowie Kopien der eingereichten Dokumente nachgewiesen. Da die Vorinstanz somit zu Unrecht auf die von ihr erhobenen Einwendungen nicht eingegangen sei, sei im Sinne ihrer Anträge zu entscheiden (Urk. 14 S. 2).

4.2. Aus der von der Gesuchsgegnerin eingereichten Postquittung vom 19. Juni 2020 geht hervor, dass sie an diesem Tag ein Einschreiben an die Vorinstanz versandte (Urk. 18/1), welches indes nicht in deren Akten gelangte. Es ist daher davon auszugehen, dass die Gesuchsgegnerin innert der von der Vorinstanz mit Verfügung vom 3. Juni 2020 angesetzten Frist (Urk. 10 und Urk. 11/2) ihre Eingabe vom 29. Mai 2020 aufforderungsgemäss verbesserte.

4.3. Indessen ist die Vorinstanz entgegen den Ausführungen der Gesuchsgegnerin im Sinne einer Eventualbegründung im angefochtenen Entscheid sehr wohl auf deren Einwendungen in der Eingabe vom 29. Mai 2020 bzw. 18. Juni 2020 eingegangen, indem sie sich sowohl zur geltend gemachten Unzulässigkeit eines erneuten Rechtsöffnungsbegehrens nach Abweisung eines früheren Rechtsöffnungsgesuchs in der gleichen Sache (vgl. Urk. 15 S. 2 E. 2) als auch zu den behaupteten inhaltlichen Mängeln in der Veranlagungsverfügung und der Schlussrechnung bezüglich der Staats- und Gemeindesteuern 2016 (vgl. dazu Urk. 15

S. 4 f. E. 5) äusserte. Mit diesen Ausführungen setzt sich die Gesuchsgegnerin nicht einmal ansatzweise auseinander (vgl. Urk. 14 S. 2). Sie beschränkt sich vielmehr auf die unzutreffende Rüge, die Vorinstanz habe ihre Eingabe vom 29. Mai 2020 bzw. 18. Juni 2020 nicht berücksichtigt. Damit kommt sie ihrer Rüge- und Begründungsobliegenheit offensichtlich nur ungenügend nach, indem sie sich lediglich mit der Haupt-, nicht aber mit der Eventualbegründung der Vorinstanz auseinandersetzt (vgl. oben Ziff. 2). Auf ihre Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

5.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

5.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

#### **Es wird beschlossen:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 450.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsteller unter Beilage eines Doppels von Urk. 14, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 4'885.20. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 22. Oktober 2020

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Hochuli

versandt am:

lb